

13.11.95**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - A - AS - Fz - G - In - U -
Wi - Wozu **Punkt** der 691. Sitzung des Bundesrates am 24. November 1995

Bericht der Gruppe unabhängiger Experten für die Vereinfachung der
Rechts- und Verwaltungsvorschriften (Zusammenfassung und
Vorschläge)

KOM(95) 288 endg.; Ratsdok. 8426/95

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Agrarausschuß (A),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Finanzausschuß (Fz),
der Gesundheitsausschuß (G),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
AS

1. Der Bundesrat nimmt die Vorschläge der Gruppe unabhängiger Experten für die Vereinfachung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Kenntnis.

EU

2. In Anbetracht der Bedeutung der Thematik hält er eine Stellungnahme auch vor dem Hintergrund für erforderlich, daß die Bundesregierung bereits ihr Memorandum zum Molitor-Bericht der Kommission zugeleitet hat. Er begrüßt, daß sich die Europäische Union intensiv der Thematik Vereinfachung und Deregulierung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften widmet.

- A 3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der weiteren Behandlung des Berichts bzw. der darauf aufbauenden, aber noch nicht vorliegenden Mitteilung der Kommission, auf EU-Ebene die folgenden Punkte zu berücksichtigen, damit das angestrebte Ziel einer sinnvollen Rechtsvereinfachung und Deregulierung verwirklicht werden kann.

Die in der Zusammenfassung des Berichtes dargestellten Absichten der Gruppe unabhängiger Experten für die Vereinfachung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften werden vom Bundesrat im Grundsatz unterstützt. Auch der Bundesrat hält eine Rechtsvereinfachung, die zur Beseitigung unnötiger rechtlicher und verwaltungsmäßiger Belastungen führt und damit die Wettbewerbsfähigkeit und die Sicherung von Arbeitsplätzen fördert, für erforderlich.

- EU 4. Im Rahmen des Gemeinschaftsrechts sind nach Auffassung des Bundesrates bestehende wie auch künftige Vorschriften danach zu überprüfen, ob auf Gemeinschaftsebene gehandelt werden muß (Frage der Subsidiarität) und falls ja, welcher Inhalt einer Regelung angemessen ist (Deregulierung). Deregulierung bedeutet demnach, Notwendigkeit und Intensität einer Regelung jeweils im Hinblick auf den angestrebten Zweck zu überprüfen. Aus diesem Grunde teilt der Bundesrat nicht die Auffassung der Expertengruppe, im Sinne einer Vereinfachung stärker auf das Instrument der Verordnung anstelle von Richtlinien zurückzugreifen. Vielmehr sollten entsprechend dem Grundsatz der Subsidiarität Richtlinien immer dort Vorrang haben, wo sie für Zwecke der Gemeinschaft ausreichend sind. Deregulierung und Subsidiaritätsprinzip sind wesentlicher Bestandteil einer bürgerfreundlichen Gemeinschaft, in der Unternehmen und Einzelpersonen nicht durch bürokratische Regelungen übermäßig belastet werden. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte kann die Deregulierungsinitiative auf Gemeinschaftsebene dazu beitragen, solche Überreglementierungen zu beseitigen, die dem Interesse an der Sicherung von Beschäftigung und der Schaffung von Arbeitsplätzen, Wachstums- und Innovationspotential zuwiderlaufen.

- EU 5. Nach Auffassung des Bundesrates hat die Expertengruppe in diesem Zusammenhang nicht ausreichend geprüft, wo Möglichkeiten nicht nur zur Reduzierung und Vereinfachung, sondern auch zur Streichung von Gemeinschaftsregelungen gegeben sind. Der Bundesrat gibt auch zu bedenken, daß Harmonisierungsmaßnahmen auf Gemeinschaftsebene nicht zwangsläufig zu Vereinfachungen und Deregulierungen im einzelnen Mitgliedstaat führen müssen.

- In 6. Bezüglich der Belastungen durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften ist darauf hinzuwirken, daß auch die einzelstaatlichen Institutionen auf allen Ebenen die Vereinfachung anstreben. Eine Vereinfachung von Rechtsvorschriften in der EG kann keine durchschlagende Wirkung entfalten, wenn die Mitgliedstaaten den entgegengesetzten Kurs einschlagen.

Die Beachtung des Subsidiaritätsprinzips steht der Vereinfachungszielsetzung nicht entgegen, wenn die Mitgliedstaaten ebenfalls dieses Ziel anstreben. Die Selbstbeschränkung der EG aus Gründen der Subsidiarität kann auf der Anwendungsebene vielfach eine vereinfachende Wirkung haben. Es kommt zum Beispiel nicht zu einer Überlagerung von mehreren Rechtsebenen, welches auf der Anwendungsebene grundsätzlich zusätzliche Anforderungen und Probleme hervorruft. Konkret bedeutet dies insbesondere, daß die EG vorbehaltlos darauf verzichtet, Verfahrens- und Kostenregelungen zu treffen, wenn die Anwendung auf einer einzelstaatlichen Ebene erfolgen soll.

- EU 7. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der weiteren Behandlung der Vorschläge der "Molitor-Gruppe" darauf hinzuwirken, daß die ausufernde Berichtspflicht der Länder gegenüber der Kommission zurückgeführt wird. Die Ausdehnung der Berichtspflichten auf nahezu alle Gebiete verursacht mittlerweile einen Aufwand, der den Vereinfachungs- und Deregulierungsbestrebungen der Länder zuwiderläuft und ihren Handlungsspielraum zunehmend einengt. Mit Sorge betrachten die Länder dabei, daß die Kommission dieses Berichtswesen zudem als Einstieg benutzt, um im Rahmen einer Gesamtstrategie stufenweise unmittelbaren Einfluß auf die Umsetzung von EU-Recht in den Mitgliedstaaten und damit auch auf den Verwaltungsvollzug zu erlangen.

Die Kommission sollte sich künftig auf die Auskünfte der obersten Landesbehörden beschränken, die für die Umsetzung der EU-Vorschriften zuständig sind.

- EU 8. Der Bundesrat unterstützt nachdrücklich die von der Expertengruppe vorgeschlagene Prüfliste, wobei jeder Rechtsetzungsakt an bestimmten Kriterien zu messen ist. Gleichfalls begrüßt wird die Einsetzung eines Kommissionsmitglieds, welches mit Hilfe einer zentralen Koordinierungsstelle die Gesamtverantwortung für die Fortschritte bei der Rechtsvereinfachung und Deregulierung trägt.

- EU 9. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich auf Gemeinschaftsebene dafür einzusetzen, daß die Kommission Vorschläge zur Vereinfachung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorlegt und konkrete und praktikable Maßnahmen vorschlägt.

Zum Bereich "Vorschläge für Maßnahmen", Abschnitt 3 "Lebensmittelhygiene":

- A
G
10. Der Bundesrat stellt fest, daß die in dem Bericht enthaltenen Aktionskriterien und Vorschläge teilweise die gesamtgesellschaftlichen Ansprüche nicht hinreichend berücksichtigen. Auffällig ist in dieser Hinsicht beispielsweise die fehlende Übereinstimmung der Darstellung von Kriterien für die Rechtsvereinfachung in den "Allgemeinen Vorschlägen" mit einigen Vorschlägen zur "Lebensmittelhygiene", die zudem den Regelungsinhalt der bestehenden Vorschriften teilweise sachlich nicht hinreichend korrekt und insofern mißverständlich darstellt:
- * Die vorgeschlagene konzeptionelle Verknüpfung der existierenden Hygienevorschriften erscheint zwar vordergründig eingängig, sie ist jedoch hinsichtlich der Machbarkeit äußerst problematisch und auch bezüglich der Anwendung für die betreffenden Wirtschaftsbetriebe unter Transparenzaspekten zumindest fragwürdig.
 - * Die ausschließliche Projektion der vorgeschlagenen Überarbeitung der vertikalen Produkt-Richtlinien auf die Reduzierung der Belastungen der Firmen gefährdet das diesen Richtlinien zugrundeliegende Prinzip der Harmonisierung einer hygienisch akzeptablen Produktionsweise; die Verhältnismäßigkeit der Belastungen unter Einbeziehung der Betriebsstättenstruktur ist im übrigen in den betreffenden Richtlinien berücksichtigt.
 - * Die vorgeschlagene Ermöglichung der "Transportkühlung" durch Änderung der Richtlinie 64/433/EWG i. d. F. d. Richtlinie 91/497/EWG ist unter den derzeitigen technischen Gegebenheiten nicht machbar; inwieweit dadurch ein "Nutzen für die Verbraucher" entstehen soll, ist nicht nachvollziehbar. Eine Absenkung der Hygienestandards wäre zu erwarten.
 - * Die geforderte Reduzierung der Dokumentation beim Verbringen von Waren im harmonisierten Bereich ist bereits so weitgehend wie möglich erfolgt; eine "Anpassung an die Verhältnisse" mit der Maßgabe des Entfalls der noch praktizierten Maßnahmen würde die Rückverfolgungsmöglichkeit von Negativsendungen ad absurdum führen und wäre unter Verbraucherschutzaspekten nicht hinnehmbar.
 - * Die Favourisierung des Erlasses von Verordnungen seitens der Gemeinschaft in "wichtigen Angelegenheiten" läßt die damit verbundenen Schwierigkeiten in den nationalen Rechtsetzungssystemen außer acht; die vorgeschlagene Nutzung sogenannter alternativer Instrumente ist in anderen Bereichen bezüglich der "gegenseitigen Anerkennung" dann problematisch, wenn ein gleichartiges Regelungsniveau nicht angenommen werden kann; Verhaltenscodices von Handelsorganisationen sind erst nutzbar, wenn sie eine rechtliche Verbindlichkeit enthalten.

Im übrigen verweist der Bundesrat auf die im Gesamtbericht enthaltene "Ablehnende Stellungnahme" sowie entsprechende "Minderheitserklärungen" von einigen Mitgliedern der Expertengruppe.

Zum Bereich "Vorschläge für Maßnahmen", Abschnitt 4 "Beschäftigung und Sozialpolitik":

- AS 11. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, darauf hinzuwirken, daß die im Bericht gemachten Vorschläge zu "4. Beschäftigung und Sozialpolitik" bei der Umsetzung der Empfehlungen nicht weiterverfolgt werden, da sie sich einseitig an wirtschaftlichen Überlegungen orientieren.
- Formulierungen wie "angemessene Standards" oder "Kosten/Nutzen-Überlegungen im Prüfraster" decken sich nicht mit den Mindeststandards, die der Bundesrat explizit in seinem Beschluß zum Grünbuch zur Sozialpolitik (BR-Drucksache 962/93 - Beschluß -) benannt hat.
- Der Bericht stellt keinen konkreten Beitrag zur Rechtsvereinfachung dar, sondern tendiert überwiegend zu einer Verringerung des Schutzniveaus für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und zu Änderungen in der bestehenden Gemeinschaftspolitik.
- AS 12. Der Bundesrat sieht im Bereich des Arbeitsrechts keinen Handlungsbedarf, für die Mitgliedstaaten unmittelbar geltende Rechte festzuschreiben.
- Dies würde den umfassenden individual- und kollektivrechtlichen Regelungen des deutschen Arbeitsrechts nicht gerecht.
- Auch die in Aussicht gestellte Vereinfachung wird in Zweifel gezogen.
- Es ist eher zu erwarten, daß die Komplexität der Rechtsvorschriften und Verfahren zu endlosen Streitigkeiten und zu Rechtsunsicherheit führen und sich letztendlich negativ auf die Beschäftigung auswirken.
- AS 13. Der Bundesrat ist der Meinung, daß Richtlinien nach Artikel 100a und nach Artikel 118a EG-Vertrag geeignete Instrumentarien sind, europaweit harmonisierte Vorgaben für Arbeitsschutz und Produktsicherheit (bei gleichzeitigem Fortschritt) zu schaffen. Daher sollte nicht ein generelles Infragestellen aller Richtlinien durch komplette Überarbeitung, sondern - soweit gegen einzelne Richtlinien keine Bedenken im Sinne des EG-rechtlich verankerten Subsidiaritätsprinzips bestehen - die Umsetzung der Richtlinien erfolgen. So ist z.B. die im Entwurf befindliche Richtlinie zum Schutz der Arbeitnehmer vor physikalischen Einwirkungen unbedingt weiterzuverfolgen.

- AS 14. Änderungen des Gemeinschaftsrechts mit dem Ziel der Vereinfachung sollten dann der Kommission vorgeschlagen werden, wenn gegen die Rechtsvorschrift unter dem Gesichtspunkt des Subsidiaritätsprinzips Bedenken bestehen oder die praktische Anwendung der Rechtsvorschriften Schwachstellen aufzeigt. Allerdings darf hierbei das erforderliche Sicherheitsniveau nicht abgesenkt werden.
- AS 15. Die diversen Ansätze zur Deregulierung und Senkung von Sicherheitsstandards kranken insbesondere daran, daß die positiven Effekte eines hohen Sicherheitsstandards im Sinne von Produktqualität auch für die Wettbewerbsfähigkeit im Bericht unzureichend berücksichtigt worden sind. Außerdem lassen die Betrachtungen zur Wirtschaftlichkeit der Unternehmen die Kosten, die durch Unfälle, berufsbedingte Erkrankungen und anerkannte Berufskrankheiten sowohl betriebs- als auch volkswirtschaftlich jährlich entstehen, unberücksichtigt. Nach Schätzung der Kommission beliefen sich 1992 die direkten Kosten für die Entschädigung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten auf fast 27 Mrd. ECU; das entspricht etwa 4,6 % des Arbeitgeberanteils an den Sozialbeiträgen. Diese Zahl wäre noch viel höher, würde man die indirekten Kosten aufgrund von Produktionsausfällen und Personalersatz berücksichtigen.
- AS 16. Zu einem hohen Sicherheitsstandard gehört auch, daß Gebrauchsanleitungen für Maschinen für den Anwender verständlich abgefaßt sind. Die erforderliche Ausführung hat sich aber ausschließlich an Klarheit und Sicherheit zu orientieren.
- AS 17. Es sollten keine Vorschläge gemacht werden, mit denen private Normenorganisationen zu rechtlich verbindlichen Aussagen ermuntert werden.

Zum Bereich "Vorschläge für Maßnahmen", Abschnitt 5 "Umwelt":

- U 18. Der Bundesrat sieht in dem Bericht der Gruppe unabhängiger Experten für die Vereinfachung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften keine geeignete Grundlage für eine Weiterentwicklung der Umweltpolitik der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Artikels 130r EGV.

Die Vorschläge der Gruppe beruhen nicht auf einer gründlichen, wissenschaftlichen Analyse der bestehenden gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften. Der starke Bezug des Berichts auf die durchgeführte Befragung der Interessenverbände der Wirtschaft führt zu einer einseitigen, unsystematischen, viel zu sehr verallgemeinernden und teilweise falschen Darstellung der Auswirkungen der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften auf die Arbeitsplatzbeschaffung und die Wettbewerbsfähigkeit.

Dies wird beispielsweise aus einzelnen Vorschlägen zu Nummer 5 "Umwelt" deutlich:

So berücksichtigen die Vorschläge 1 und 3 nicht, daß in Artikel 100a Abs. 3 EGV eine Umweltpolitik der Gemeinschaft auf hohem Schutzniveau festgelegt wird. Nach Vorschlag 2 würde die Umweltpolitik nicht mehr darauf ausgelegt sein, den Stand der Technik zu fordern. Dies würde die technische Weiterentwicklung blockieren. Die Vorschläge 12 bis 15 versuchen, den Abfallbegriff sehr stark einzugrenzen, um die Kosten der Abfallbeseitigung zu verringern. Hierbei wird außer acht gelassen, daß Anknüpfungspunkt für den Abfallbegriff die Gefährlichkeit eines Stoffes ist und daher die internationale und europäische Abfallrechtsdiskussion zu einer Einbeziehung der Verwertungsabfälle gekommen ist. Die in Vorschlag 19 enthaltene Vorstellung, Einträge von Stoffen in verschiedene Medien könnten gegeneinander aufgerechnet werden, widerspricht ökologischen Grundsätzen. Zum Vorschlag 21 verweist der Bundesrat auf seinen Beschluß vom 13. Oktober 1995, - Drucksache 378/95 (Beschluß) -.

In diesem Bericht werden daher nicht, wie im Mandat gefordert, die wahren Hindernisse für Arbeitsplatzschaffung und Wettbewerbsfähigkeit ermittelt, sondern pauschal einzelne wichtige politische Zielsetzungen der Union, wie der Umweltschutz und die Sozialpolitik, als Ursache für wirtschaftliche Schwierigkeiten hingestellt.

Der Bundesrat verfolgt vielmehr das Ziel, die Europäische Gemeinschaft zu einer gleichwertigen Politischen Union weiterzuentwickeln, in der ökologische und soziale Belange gleichwertig neben den Wirtschaftsbelangen stehen, wobei eine Harmonisierung der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften auf hohem Schutzniveau (Artikel 100a Abs. 3 EGV) erforderlich ist. Dem widerspricht die einseitige Aufgabenstellung des vorliegenden Berichtes.

- U 19. Vorrangiges Ziel einer Europäischen Umweltpolitik muß es sein, zu einer engen und vertrauensvollen Kooperation zwischen Staat, Unternehmen und Bevölkerung zu kommen. Dabei wird insbesondere erwartet, daß die Ausgestaltung der Umweltpolitik unter strikter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips erfolgt, wie sie auch vom Bundesrat mit Beschluß vom 17. Februar 1995, - Drucksache 1090/94 (Beschluß) -, gefordert wurde.

Die gravierendsten Mängel in der EU-Umweltpolitik sind die nicht ausreichende innere Harmonisierung bestehender und geplanter Vorschriften und die nicht hinreichende Beachtung ihrer Vollziehbarkeit ebenso, wie die zu beobachtende Konzentration auf verwaltungsaufwendige Verfahrensregelungen mit immer umfangreicheren Berichtspflichten auch dort, wo es zur Zielerreichung nicht erforderlich ist und die Festlegung europaweit harmonisierter Standards auf hohem Schutzniveau (konkrete Anforderungen) zielführender wäre.

Hauptaugenmerk der Umweltpolitik der Gemeinschaften muß deshalb die Harmonisierung der Anforderungen an den Umweltschutz auf möglichst hohem

Niveau im Sinne des Artikels 100a Abs. 3 des EGV sein. Hierfür sind europaweite Regelungen, die auf die Lösung der Probleme ausgerichtet sind, unumgänglich, denn die vorhandenen gravierenden Probleme im Bereich der Umwelt können nicht ohne staatliche Regelungen von der Wirtschaft allein gelöst werden, wie es in dem Bericht der Expertengruppe angelegt ist.

- U 20. Im Hinblick auf die Vorschläge der Gruppe stellt der Bundesrat fest:
- Der Bericht bietet keinen fundierten Nachweis für die Behauptung, Deregulierung im Bereich der Umweltpolitik führe generell zu positiven Auswirkungen auf Wirtschaft und Beschäftigung.
 - Vielmehr kann an zahlreichen Beispielen belegt werden, daß gemeinschaftliche und einzelstaatliche Anforderungen im Umweltschutz zur Entwicklung neuer Märkte beigetragen und zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen haben.
 - Zwar können einzelne Empfehlungen zur Umweltpolitik mitgetragen werden.
 - Die Empfehlungen in ihrer Gesamtheit stellen jedoch keine geeignete Grundlage für die Weiterentwicklung der Gemeinschaft und ihrer Umweltpolitik dar.
- U 21. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bei der Kommission darauf hinzuwirken, daß bei Schlußfolgerungen im Zusammenhang mit dem Bericht der Gruppe unabhängiger Sachverständiger folgende Grundsätze beachtet werden:
- Durch Flexibilisierung dürfen Mindeststandards nicht abgebaut werden; es muß erreicht werden, daß qualitativ hohe Mindeststandards EU-weit gelten.
 - Das Verhältnis der freiwilligen Eigenkontrolle zum Ordnungsrecht muß klar bestimmt sein. Es muß eindeutig festgelegt werden, in welchen Bereichen Ordnungsrecht anzuwenden ist. Soweit auf Ordnungsrecht verzichtet wird, muß sichergestellt sein, daß durch andere Instrumente gleichhohe Standards erreicht werden.

Die Verlagerung ordnungsrechtlicher Regelungen in den Bereich der freiwilligen Eigenkontrolle darf nicht zu einer Beeinträchtigung der Beteiligungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten der Öffentlichkeit führen.

- Umweltqualitätsstandards der EU müssen im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit in allen Mitgliedstaaten unverzüglich und vollständig umgesetzt und angewendet werden.
- Die Existenz einer intakten Umwelt spielt bei wirtschaftlichen Entscheidungen als positiver Standortfaktor eine immer größere Rolle. Dies gilt insbesondere für die Schaffung höherwertiger und zukunftssicherer Arbeits-

plätze. Umweltauflagen erweisen sich in diesem Zusammenhang als investitionsfördernde Maßnahmen.

- Die Festlegung lediglich allgemeiner Umweltschutzziele durch gemeinschaftsrechtliche Vorschriften reicht nicht aus.
- Voraussetzung für gleiche Wettbewerbschancen ist die Übereinkunft der Mitgliedstaaten über konkrete Ziele im Hinblick auf einzelne Umweltmedien. Der Zielfestlegung muß eine medienübergreifende Betrachtung und Bewertung zugrundeliegen.
- Die Tragfähigkeit der Umwelt ist kein geeigneter Maßstab zur Ableitung von Zielstandards. Staatliche Politik ist auf den vorsorgenden Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen auszurichten. Sie darf nicht an die Belastungsgrenzen der natürlichen Lebensgrundlagen heranführen.
- Die hergebrachten Instrumente der Kosten-Nutzen-Analyse sind in geeigneter Weise so zu ergänzen, daß integrierter Umweltschutz den ihm zustehenden Stellenwert erhält.
- Eine erneute Änderung des kürzlich eingeführten Abfallbegriffs der EU würde zu Verwirrung im Vollzug und zu beträchtlichen Defiziten mit schlimmen Folgen für die Umwelt führen. Der weitgefaßte Abfallbegriff der EU stellt vielmehr sicher, daß Gefahren für das Gemeinwohl, die mit einer nicht sachgerechten Verwertung von Abfällen verbunden sein können, abgewendet und beherrscht werden. Freiwillige Vereinbarungen reichen in der Industrieabfallpolitik allein nicht aus.
- Änderungen der Instrumente zur Handhabung der Biotechnologie innerhalb der Europäischen Gemeinschaft sind grundsätzlich nicht erforderlich. Die Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen und das Inverkehrbringen von Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten, müssen vom Verständnis der Öffentlichkeit und der Verbraucher getragen sein. Dies setzt Öffentlichkeitsbeteiligung und Produktkennzeichnung voraus.

Der Ansatz, zwischen Forschung und Gewerbe zu unterscheiden, sollte aufrechterhalten werden und Anmeldeverfahren sowie Genehmigungsverfahren müssen so gestaltet sein, daß eine Risikovorsorge gewährleistet ist.

Die Kommission sollte keinen neuen Vorschlag für den Rechtsschutz biotechnologischer Erfindungen vorlegen. Die bereits jetzt voranschreitenden Patentierungen lebender Organismen, Gene und DNS-Sequenzen werfen weitreichende ethische Konsequenzen und Probleme auf, die noch nicht annähernd gelöst sind. In einer solchen Situation sollte die Patentierung biologischer Innovationen nicht noch forciert werden.

- U 22. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, Vollzugsdefiziten im Hinblick auf das EU-Umweltrecht dadurch vorzubeugen, daß erforderliche Umsetzungs-

akte rechtzeitig eingeleitet und durchgeführt werden, so daß Verzögerungen wie bei der Umsetzung der UVP-Richtlinie und der Umweltinformationsrichtlinie zukünftig ausgeschlossen sind. Für die innerstaatliche Rechtsetzung dürfen die Einschränkungen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Verbandsbeteiligung durch die Beschleunigungsgesetze nicht zum Maßstab für weitere Rechtsänderungen genommen werden.

- U 23. Der Bundesrat weist die Bundesregierung nachdrücklich darauf hin, daß eine Deregulierung des europäischen Umweltrechts angesichts des sich verschärfenden innergemeinschaftlichen Wettbewerbs die Gefahr eines Umweltdumping durch andere Mitgliedstaaten vergrößern und somit zu Nachteilen für den Wirtschaftsstandort Deutschland führen würde.

Zum Bereich "Vorschläge für Maßnahmen", Abschnitt 6 "Sonstige Bereiche von Belang"

- Fz 24. **Unterabschnitt "Öffentliches Auftragswesen":**

Der Bundesrat begrüßt die Bemühungen, im Bereich des öffentlichen Auftragswesens mehr Klarheit, Einfachheit und Flexibilität zu schaffen. Er spricht sich jedoch gegen den Vorschlag aus, Beschaffungsrichtlinien im Wege der Verordnung zu erlassen, da hierdurch das von Deutschland auf Gemeinschaftsebene durchgesetzte außergerichtliche Nachprüfungsverfahren hinfällig wäre. Mit der Entscheidung für die Verordnung als Rechtsetzungsinstrument für das öffentliche Auftragswesen würde für Deutschland gleichzeitig eine Entscheidung gegen eine direkte Beteiligung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) an öffentlichen Aufträgen getroffen werden.

- Wo 25. **Unterabschnitt "Bauprodukte":**

Dem Vorschlag 11 zu Nummer 6 der "Vorschläge für Maßnahmen" zu Bauprodukten (S. 22 der Vorlage) wird insofern widersprochen, als offensichtlich mit einer Überprüfung nach Artikel 23 der Bauproduktenrichtlinie eine Änderung der Richtlinie selbst angestrebt wird und zwischenzeitlich Maßnahmen getroffen werden sollen, die entgegen den Regelungen der Richtlinie den Bauprodukten einen Marktzugang verschaffen sollen, der in der beabsichtigten Form für den Bauproduktmarkt nicht hinnehmbar wäre. Diese Vermutung ergibt sich aus den Formulierungen des Berichts der Gruppe zur Bauproduktenrichtlinie selbst.

Durch erhebliche Verzögerungen der Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie, die zum Großteil von der Kommission selbst zu vertreten sind (verzögerter Beschluß über die Grundlagendokumente, unzureichende Vorbereitung von Mandaten für harmonisierte Normen und Leitlinien für europäische technische Zulassungen) hat die Richtlinie noch gar nicht die Chance erhalten, sich zu

bewähren. Erst nach korrekter Anwendung der Richtlinie durch die Kommission macht die Überprüfung der Wirksamkeit der Richtlinie einen Sinn. Für die Übergangszeit bis zur vollen Wirksamkeit der umgesetzten Bauproduktenrichtlinie sieht die Richtlinie selbst ein Verfahren vor (Artikel 16 und 17), das den Zugang der Bauproduktehersteller zu allen Märkten innerhalb des Binnenmarktes eröffnet. Von ihm muß nur in ausreichendem Maße Gebrauch gemacht werden. Ergänzender Regeln bedarf es nicht.

Zum Bereich "Vorschläge für Maßnahmen", Abschnitt 7 "Kleine und mittlere Unternehmen", Unterabschnitt "Statistik":

- Fz 26. Die genannten Vorschläge sind ein kleiner Schritt in die richtige Richtung. Jedoch gehören nicht nur Statistiken, von denen die kleinen und mittleren Betriebe betroffen sind, auf den Prüfstand, sondern jede EU-Statistik sollte auf Notwendigkeit oder Rationalisierungsmöglichkeiten (Berichtskreis, Periodizität, Merkmale, Verfahren) überprüft werden.

Die Belastung der Auskunftspflichtigen und der Statistischen Ämter der Länder hat schon jetzt ein unerträgliches Maß erreicht.

Die Durchführung umfangreicher EU-Statistiken wie z.B. die Erstellung des Unternehmensregisters kann in der geforderten Zeit und Qualität aus finanziellen Gründen nicht mehr garantiert werden. Eine Straffung des gesamten statistischen Programms der EU ist daher unabdingbar.

B

27. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, von einer Stellungnahme abzusehen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Bundesregierung hat bereits abschließend gegenüber der Kommission Stellung genommen. Die Kommission arbeitet z. Z. unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Mitgliedstaaten an eigenen Deregulierungsvorschlägen, die dem Europäischen Gipfel in Madrid im Dezember vorliegen sollen.

Nach Vorlage der Vorschläge sollte **dazu** eine Stellungnahme des Bundesrates erarbeitet werden.